



# Buntes rund um Auto und Verkehr

Foto: Atelier Altenkirch

Aktuelle Rechtsprechung des VI. Zivilsenats des BGH

19. Deutscher Autorechtstag, 16. März 2026

Petersberg, Königswinter/Bonn

RiBGH Dr. Oliver Klein, Karlsruhe

# Gliederung

## I. **Sachschaden**

- 1. Besonderheiten bei Leasing/Sicherungseigentum**
2. fiktive Abrechnung

## II. prozessualer Hinweis

## III. Ausblick

## IV. Diskussion

# Schadenskategorien

- Substanzschaden (Reparatur, merkantiler Minderwert, Ersatzbeschaffung, Sachverständiger)
- Nutzungsschaden (Mietwagen, Nutzungsausfall)
- Haftungsschaden
- Rechtsverfolgungsschaden (Pauschale, RA-Kosten)

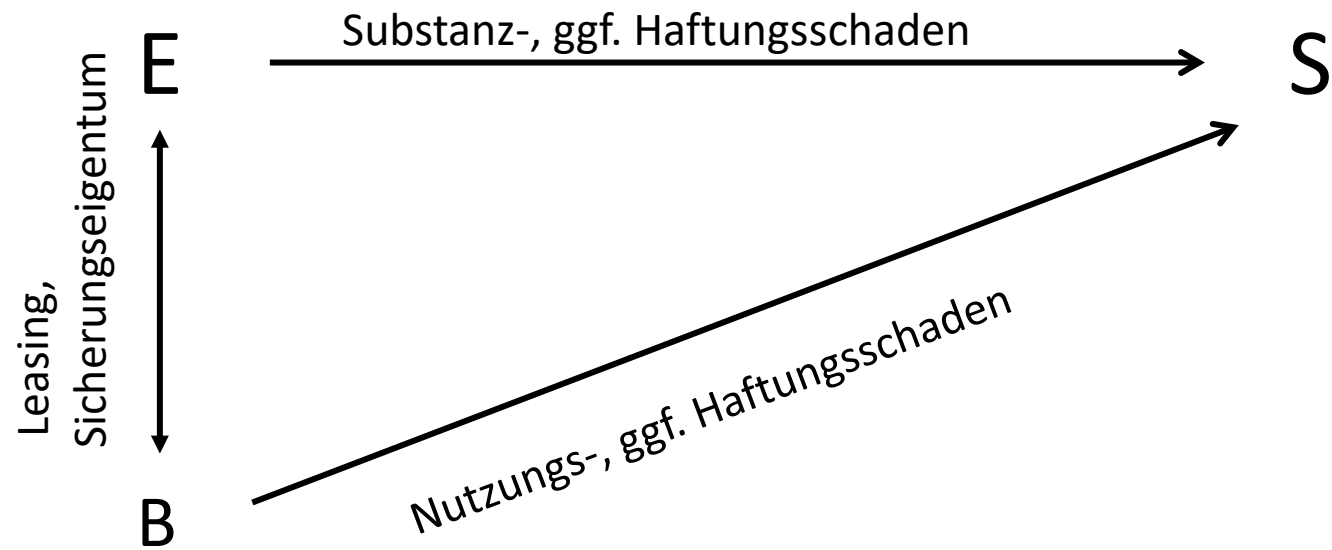
# Zuordnung bei Leasing/Sicherungseigentum

## **Eigentümer (Leasinggeber, Sicherungsnehmer)**

- Substanzschaden (Reparatur, Minderwert, Ersatzbeschaffung, Sachverständiger)
- ggf. Haftungsschaden bei Ersatzverpflichtung
- Rechtsverfolgungsschaden

## **Berechtigter unmittelbarer Besitzer (Leasingnehmer, Sicherungsgeber)**

- Nutzungsschaden (Mietwagen, Nutzungsausfall)
- ggf. Haftungsschaden bei Reparaturverpflichtung
- Rechtsverfolgungsschaden
- Reparaturkosten/Substanzschaden? (dazu VI ZR 481/17, Urt. v. 29. Januar 2019)



## proz. Konsequenz: Bestimmtheit der Klage (1)

Streitgegenstand, § 253 II ZPO:

*„Die Klageschrift muss enthalten: (...)*

*2. die **bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes** des erhobenen Anspruchs, sowie einen bestimmten Antrag.“*

→ Kläger muss entscheiden, welches Recht er geltend macht:

- originär eigenes Recht oder
- urspr. fremdes, durch Abtretung erworbenes (jetzt eigenes) Recht oder
- fremdes Recht in gewillkürter Prozessstandschaft

## proz. Konsequenz: Bestimmtheit der Klage (2)

→ diese Entscheidung ist Weichenstellung

- prozessual
  - alternative Klagehäufung nicht zulässig
  - eventuelle Klagehäufung (Hilfsantrag) zulässig
    - Reihenfolge ist entscheidend (Kosten!)
- materiell
  - **subjektbezogene** Schadensbetrachtung: auf wessen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten wird abgestellt?

# Internet-Restwertbörse (1)

Urt. v. 2. Juli 2024 - VI ZR 211/22 (Leasing)

SV: LN macht nach Unfall Sachschaden an Leasingfahrzeug **allein als fremden Schaden in gewillkürter Prozessstandschaft des LG** geltend. SV berechnet Restwert aufgrund 3 regionaler Angebote auf 13.800 €. HV legt Internet-Restwertangebot iHv 23.000 € vor und reguliert auf dieser Grundlage. Kl. verlangt Differenz.

Urt. v. 25. März 2025 – VI ZR 174/24 (Sicherungseigentum)

SV: Kl. (SG) hat Fahrzeug bei **Seat Bank** (SN) gekauft und an diese iRd Finanzierung zur Sicherheit übereignet. SG macht nach Unfall Sachschaden an sicherungsübereignetem Fahrzeug **allein als fremden Schaden in gewillkürter Prozessstandschaft des SN** geltend. SV berechnet Restwert aufgrund 3 regionaler Angebote auf 7.100 €. HV legt Internet-Restwertangebot iHv 10.290 € vor und reguliert auf dieser Grundlage. Kl. verlangt Differenz.

# Internet-Restwertbörse (2)

## Prozessual (Prozessstandschaft):

- auf Streitgegenstand achten: hier Anspruch **aus fremdem Recht**
- Voraussetzungen gewillkürte Prozessstandschaft:
  - Ermächtigung des LG/SN
  - schutzwürdiges Interesse des LN/SG
  - **keine Benachteiligung des Gegners**

# Internet-Restwertbörse (3)

## Inhaltlich (Ermittlung Restwert):

- grds. reichen 3 regionale Angebote, um Wirtschaftlichkeitsgebot zu genügen
- aber: gewerbl. Kfz-Händler muss Internet-Restwertbörse nutzen (VI ZR 358/18)
- **abzustellen ist nach subjektbezog. Schadensbetrachtung auf LG/SN,** auch wenn LN/SG in Prozessstandschaft vorgeht (sonst Benachteiligung des Gegners!)
  - bei Leasing grds. Restwertbörse (+)
  - bei Sicherungseigentum je nach Fall, hier Autobank (+)
- Darlegungs- und Beweislast bei Kl. (§ 249 II 1, nicht § 254 II BGB)

# Internet-Restwertbörse (4)

## Folgen für Sachverständigen (und mittelbar für RA):

- SV muss Restwert „aus Position seines Auftraggebers ermitteln“  
(VI ZR 205/08 Rn. 10)
- d.h. **SV muss Position des Auftraggebers abfragen**
  - gewerbl. Händler?
  - bei Privatperson: ggf. nur in Prozessstandschaft für Leasingfirma/finanzierende Bank tätig?

# Unternehmergewinn (1)

Urt. v. 21. Januar 2025 - VI ZR 141/24

SV: LN führt Reparatur des Unfallwagens in eigener Werkstatt durch. Anschließend macht er **in gewillkürter Prozessstandschaft des LG** Reparaturkosten gem. der von ihm selbst gestellten Rechnung geltend. Beklagter HV kürzt um Unternehmergewinnanteil (VI ZR 274/22).

BG: Klage abgewiesen: **eigener Schaden** der LN, da diese aus Leasingbedingungen zur Wiederherstellung verpflichtet (**Haftungsschaden**). Deshalb Anspruch um Unternehmergewinnanteil zu kürzen.

# Unternehmergewinn (2)

BGH: Revision erfolgreich, auf und zurück

- BG hat Anspruch verneint, der nicht Streitgegenstand war
- Streitgegenstand ist nicht Haftungsschaden des LN, sondern Substanzschaden des LG
- Substanzschaden des LG
  - urspr. war SE-Anspruch des LG nicht um Unternehmergewinn des LN zu kürzen
  - aber: ggf. hat LG gar keinen Schaden mehr, weil LN Schaden in Erfüllung eigener Verpflichtung repariert hat?
  - dann wäre streitgegenständliche Klage aus fremdem Recht der LG unbegründet

# Unternehmergewinn (3)

Exkurs: wäre Kläger/LN besser doch aus eigenem Recht vorgegangen?

- grds. mgl. aus Haftungsschaden (so BG) oder Gesamtschuldner-Innenregress
- aber: dann wäre wohl auf Kläger abzustellen und Unternehmergewinn abzuziehen

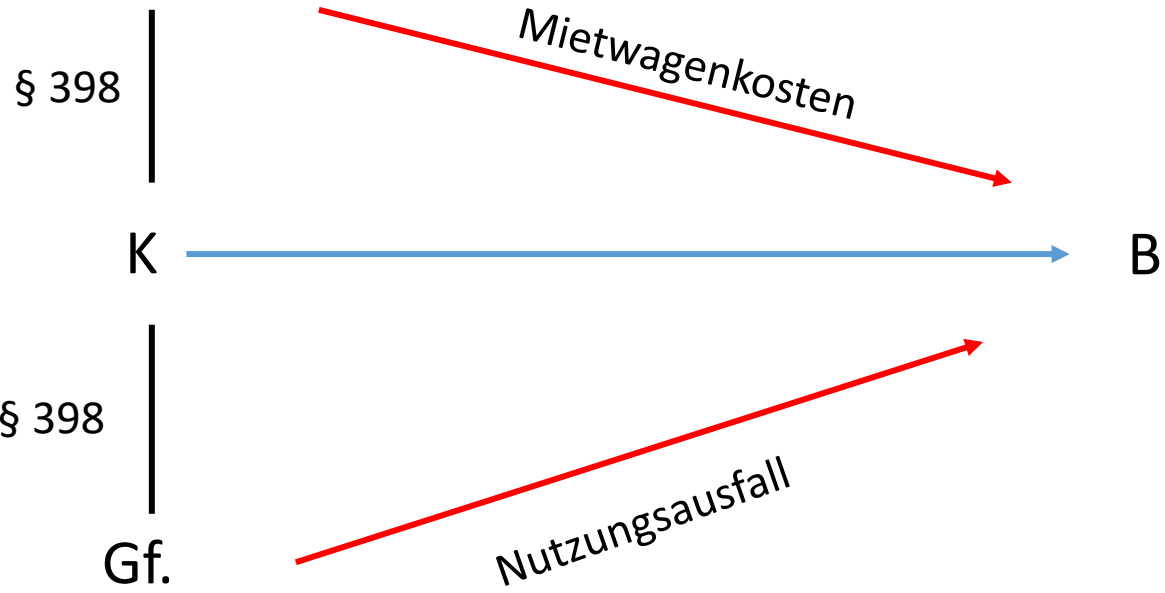
# Nutzungsausfall (1)

Urt. v. 7. Oktober 2025 – VI ZR 246/24

SV: Kl. leaste von A-GmbH einen Porsche 911, den sie ihrem Geschäftsführer zur dienstlichen und privaten Nutzung überließ. Porsche erleidet Totalschaden, für den Bekl. einzutreten hat. A-GmbH mietete daraufhin einen Citroen DS3 CROSS, den sie der Kl./Gf. zur Verfügung stellte. Kl. begehrt zunächst aus abgetretenem Recht der A-GmbH Ersatz der Mietwagenkosten, klagt dann aber aus abgetretenem Recht des Gf. auf Ersatz dessen Nutzungsausfallschadens.

BG: Klage stattgegeben: Hinsichtlich der privaten Nutzung aus abgetretenem Recht des Gf., hinsichtlich der gewerblichen Nutzung aus eigenem Recht der Kl. als Arbeitgeber des Gf.

A-GmbH



# Nutzungsausfall (2)

Urt. v. 7. Oktober 2025 – VI ZR 246/24

BGH: Revision erfolgreich, Klage abgewiesen

- Streitgegenstand ist allein abgetretener Anspruch des Gf.
- grds. Nutzungsausfallschaden des Gf. (+)
  - anteilige dienstliche Nutzung ändert hieran nichts, keine Aufteilung
- Frage: wie wirkt sich Zurverfügungstellen eines Ersatzwagens durch A-GmbH aus?

# Nutzungsausfall (3)

Frage: wie wirkt sich Zurverfügungstellen eines Ersatzwagens durch einen Dritten (hier: A-GmbH) aus?

- normative Wertung
- Gf. stand stets Pkw zur Verfügung
- grds. sollen Opfer Dritter den Schädiger nicht entlasten/dem Schädiger schadensrechtlich nicht zugute kommen/gehen den Schädiger nichts an
- aber: hier kommt Leistung des Dritten (= der A-GmbH) dem Schädiger „schadensrechtlich nicht zugute“(→ A-GmbH kann Mietwagenkosten als Haftungsschaden verlangen)
- Citroen DS3 CROSS statt Porsche 911 zumutbar (vgl. VI ZR 35/22 - „Gardasee“)

# weitere Fallkonstellationen

- Umsatzsteuer auf Reparaturkosten

P: LG ist idR vorsteuerabzugsberechtigt, LN idR nicht

vgl. OLG Brandenburg - 12 U 11/19; OLG München - 10 U 1620/14;

vgl. zum umgekehrten Fall BGH - VI ZR 147/24 (Autobahn „A-Modell“)

- Umsatzsteuer/Großkundenrabatt bei  
Neupreischädigung/Ersatzbeschaffung

vgl. BGH - IV ZR 181/92

# Gliederung

## I. **Sachschaden**

1. Besonderheiten bei Leasing/Sicherungseigentum

**2. fiktive Abrechnung**

II. prozessualer Hinweis

III. Ausblick

IV. Diskussion

# fiktive Abrechnung: günstigere Reparatur (1)

Urt. v. 28. Januar 2025 - VI ZR 300/24

SV: Verkehrsunfall, Kl. rechnet auf Grundlage eines SV-Gutachtens fiktiv ab. Während eines Türkei-Urlaubs lässt er Fahrzeug dort fachgerecht reparieren.

beklagter HV: Klage ungeschlüssig, solange Kl. nicht zu Reparaturkosten in Türkei vorträgt (unter Bezugnahme auf VI ZR 24/13 Rn. 11 f.)

VI ZR 24/13 Rn. 11 f.:

„Angesichts dieser Rechtslage versteht es sich von selbst, **dass auf der Grundlage einer preiswerteren Reparaturmöglichkeit abzurechnen ist, wenn** ein Verweis der Schädigerseite darauf nicht einmal erforderlich ist, weil **der Geschädigte die Möglichkeit einer vollständigen und fachgerechten, aber preiswerteren Reparatur selbst darlegt und sogar wahrgenommen hat**. Der Vortrag des Geschädigten, trotzdem sei der vom Sachverständigen angegebene Betrag zur Herstellung erforderlich, ist dann un schlüssig. Eine abweichende Betrachtung würde dazu führen, dass der Geschädigte an dem Schadensfall verdient, was dem Verbot widerspräche, sich durch Schadensersatz zu bereichern (...).

Deshalb beläuft sich auch im Rahmen einer fiktiven Abrechnung der zur Herstellung erforderliche Geldbetrag auf die tatsächlich angefallenen Bruttokosten, wenn der Geschädigte seinen Kraftfahrzeugsachschaden sach- und fachgerecht in dem Umfang reparieren lässt, den der eingeschaltete Sachverständige für notwendig gehalten hat, und die von der beauftragten Werkstatt berechneten Reparaturkosten die von dem Sachverständigen angesetzten Kosten unterschreiten. Der Geschädigte hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Zahlung des vom Sachverständigen angesetzten Nettobetrags zuzüglich der tatsächlich gezahlten Umsatzsteuer, soweit dieser Betrag die tatsächlich gezahlten Bruttoreparaturkosten übersteigt.“

## fiktive Abrechnung: günstigere Reparatur (2)

### Maßgeblicher Gedankengang:

- fiktive Abrechnung möglich: grds. Kosten Fachwerkstatt
- Grenze: Verweis auf günstigere, aber gleichwertige Reparaturmöglichkeit möglich (§ 254 II BGB)
- dieser Verweis unnötig, wenn sich günstigere Reparaturmöglichkeit schon aus Klagevortrag selbst ergibt (VI ZR 24/13)

## fiktive Abrechnung: günstigere Reparatur (3)

### BG/BGH: Klage begründet

- bei fiktiver Abrechnung muss Gesch. zu „ob“ und „wie“ einer Reparatur grds. nicht vortragen
- anders als in VI ZR 24/13 hat Gesch. nicht von sich aus zu einer gleichwertigen, aber günstigeren und für ihn gut erreichbaren Reparaturmöglichkeit vorgetragen
- Werkstatt in Türkei erfüllt schon wg. Entfernung nicht Voraussetzungen für Werkstattverweis

# fiktive Abrechnung: Feststellung (1)

Urt. v. 8. April 2025 – VI ZR 25/24

SV: Verkehrsunfall, Haftung dem Grunde nach unstreitig. Kl. rechnet Reparaturkosten auf Grundlage eines SV-Gutachtens fiktiv ab. Zusätzlich begehrt er die Feststellung der Ersatzpflicht für sämtliche zukünftigen materiellen Schäden.

Variante: Urt. v. 25. März 2025 – VI ZR 277/24

SV: wie oben. Allerdings veräußert Kl. den Unfallwagen während des Rechtsstreits in erster Instanz.

BG jeweils: Klage bzgl. Feststeller abgewiesen, kein Feststellungsinteresse

## fiktive Abrechnung: Feststellung (2)

### Maßgeblicher Gedankengang:

- Wahlrecht des Geschädigten: konkrete oder fiktive Abrechnung
- später Übergang von fiktiver zu konkreter Abrechnung iRd Verjährung möglich (kann sinnvoll sein wg. tatsächlicher Reparaturkosten, USt, Nutzungsausfall)
- deshalb besteht diesbezüglich grds. Feststellungsinteresse
  - sonst drohende Verjährung
  - Unstreitigkeit der Haftung dem Grunde nach hilft insoweit nicht weiter
  - bloße Möglichkeit der späteren Reparatur/ des späteren Übergangs reicht aus
    - aber: diese Möglichkeit nicht mehr gegeben, wenn Fahrzeug unrepariert veräußert wurde (VI ZR 277/24)

## fiktive Abrechnung: Feststellung (3)

### Folgen:

- Feststellungsanspruch grds. mit fiktiver Abrechnung kombinierbar (solange Reparatur noch möglich)
- Feststeller verlängert Verjährungsfrist für Übergang auf konkrete Abrechnung von 3 (§ 195 BGB) auf 30 Jahre (§ 197 I Nr. 3 BGB)

# Gliederung

- I. Sachschaden
- II. prozessualer Hinweis**
- III. Ausblick
- IV. Diskussion

nehmen wir Bezug auf das Schreiben des Herrn Vorsitzenden vom 31.01.2025 und regen an, so zu verfahren wie beabsichtigt. Dies war einkalkuliert. Im Sinne einer Beschleunigung des Procederes mag der Beschluss also ergehen.

## (materielle) Subsidiarität der Revisionsinstanz

Partei begibt sich Rügemöglichkeit in Revisionsinstanz, wenn sie es versäumt, der drohenden Gehörsverletzung im Berufungsverfahren entgegenzutreten (Rechtsgedanke § 295 ZPO).

→ insb. Obliegenheit, auf Hinweisbeschl. (insb. § 522 ZPO) Stellung zu nehmen

zB. BGH, Beschl. v. 6. Mai 2010 – IX ZB 225/09 Rn. 7; v. 14. Dezember 2021 – VI ZB 50/20 Rn. 8 ff.; v. 30. Juli 2024 – VI ZB 30/22 Rn. 11 ff.

# Gliederung

- I. Sachschaden
- II. prozessualer Hinweis
- III. Ausblick**
- IV. Diskussion

# Ausblick

- VI ZR 334/23 und VI ZR 365/23: **Klimaklagen/Verbrennerverbot**  
(verhandelt am 2.3.2026, VkT bestimmt auf 23.3.2026)
- VI ZR 260/24: **Verjährungsbeginn § 113 Satz 1 SGB VII**  
(verhandelt am 2.12.2025, VkT bestimmt auf 28.4.2026)
- VI ZR 67/25: **Bezugsgröße bei klassentieferer Anmietung/Mietwagenrisiko**  
(VhT bestimmt auf 19.5.2026)

# Gliederung

- I. Sachschaden
- II. prozessualer Hinweis
- III. Ausblick
- IV. Diskussion**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit...